

Siebenbürger Wochenblatt.

Mit allergnädigster Bewilligung.

Nro. 12.

Kronstadt, 9. Februar.

1845.

Oesterreichische Monarchie. Siebenbürgen.

Se. K. K. Majestät haben mit allerhöchster unterzeichneten Diploms den Oberst des 1. Walachen-Gränzinfanterie-Regiments Nr. 16, Wilhelm Hippich, in den Adelsstand des Oesterreichischen Kaiserstaats mit dem Ehrenworte »Edler von« allergnädigst zu erheben geruht.

†† Hermannstadt, 1. Februar. In der am 24. Jänner l. J. abgehaltenen hiesigen Kreisversammlung wurde nachfolgende Instruction für die diesmaligen Conflurdeputirten festgestellt:

In Bezug auf Landesangelegenheiten.

1. Die Deputirten sollen die den sächsischen Mitgliedern bei den systematischen Deputationen von der Nationsuniversität übergebenen Ausarbeitungen der eigens hiezu ernannt gewesenen sächsischen Universitätscommissarien aus dem Nationsarchiv ausheben, und den hiezu vom Präsidium bestimmten Kanzellisten zum Abschreiben für das hiesige Archiv übergeben.

2. Wenn von den sächsischen Mitgliedern der systematischen Deputationen Berichte über den Austrag ihrer Bemühungen oder auch Ausarbeitungen derselben beim Conflur zur Verathung kommen, so sollen die Deputirten auf Mittheilung an die einzelnen Kreise antragen, bevor ein bestimmter Beschluß gefaßt wird; oder wenn die Sache Eile hat, den Inhalt wenigstens einberichten, und die nöthige Weisung einholen.

3. Die Abgeordneten sollen dahin wirken, daß die Procente der Steuereinsammler aus dem nämlichen Fonde, für welchen die Steuer erhoben wird, bezahlt werden; und nicht aus den Allodialkassen, wie es in den meisten sächsischen Kreisen geschieht, ihre Belohnung erhalten.

4. Die Erbauung und Erhaltung der Gefängnisse als Staatsanstalt, wie auch die Verpflegung der Gefangenen sollen, so wie bei den übrigen Nationen, auch bei den Sachsen aus den Staatseinkünften bestritten werden.

National-Angelegenheiten.

5. Die Deputirten sollen darauf antragen, daß auch politische Gegenstände in den Universitätskzungen von Woche zu Woche vorgenommen werden, und die gerichtlichen Verhandlungen nicht allein den Vorzug haben.

6. Der Universitätsnotär soll während der Dauer des Conflures des Referirens enthoben werden, da er kein gewähltes Mitglied der Universität ist.

7. Da unter den Urkunden der sächsischen Nation sehr viele das Hermannstädter Publikum angehen, und die meisten seit 1292 bis 1790 den Hermannstädtern und VII Richtern verliehen worden, so sollen die im Antrag gebrachten Urkundenbehälter unter doppelte Sperre gestellt, und die in denselben aufbewahrten Urkunden nur im Beisein des die Gegensperre besorgenden Hermannstädter Notariats, vom Universitätsregestranten ausgehoben, und in ein ordentliches Vermerkbuch eingetragen werden; ferner auch dem hiesigen Magistrat ein Repertorium aller in dem Urkundenbehälter aufbewahrt werdenden Urkunden und Diplome mitgetheilt werden.

8. Hinsichtlich der Sprachangelegenheit haben die Deputirten im Sinne früherer Magistrats-Beschlüsse vorzugehen.

9. Betreff der ausschließenden Gerichtsbarkeit auf Sachsenboden, und somit Verwahrung gegen ungarische Untersuchungscommissarien ist schon im Frühjahrconflur 1843 von Hermannstadt eine Motion gemacht worden. Dieses nochmals zur Sprache zu bringen, und auf ein Resultat anzutragen, wird den Deputirten zur Pflicht gemacht.

10. Dem im vorigen Nationsconflur von Seite Schäßburgs vorgebrachten Vorschlage, daß alle eine Anstellung bei einem Publicum suchendem Juristen, nach beendigtem theoretischen und praktischen Curse, einer strengen Prüfung vor der Universitätsversammlung unterzogen werden sollen, haben die Abgeordneten beizustimmen, und darauf anzutragen, daß dieser Vorschlag zum förmlichen Statut erhoben werde, da ohnehin schon die Mehrheit der sächsischen Kreise sich schriftlich dafür ausgesprochen hat.

11. Zur Gründung einer Bibliothek für die juristische Fakultät soll die Dotation einer fixen jährlichen Summe aus der Nationskasse bewilligt werden.

12. Bei Verleihung der Nationalstipendien für Juristen soll vorzüglich auf Armuth, Talent und Fleiß, ohne Rücksicht der Localabkunft, gesehen werden. Zu diesem Behufe soll die Klassifikation der Studirenden an der Fakultät vom Oberconsistorium den Kreisen mitgetheilt werden.

12. Zu den ordentlichen Versammlungen der Kreis- und Stadtcommunitäten, wie auch zu den gewöhnlichen gerichtlichen Verhandlungen der Nationsuniversität, sollen alle Juristen, nach absolvirtem theoretischen und practischen Lehrcurse, welche bei einer Kreisbehörde oder bei der Nationsuniversität practiciren, als stumme Zuhörer zugelassen werden, mit ausdrücklichem Vorbehalt der Fälle, wo man es für nothwendig findet, sich in eine geheime Sitzung zu verwandeln.

14. Der letztgefaßte Universitätsbeschluß in Betreff des Uebertritts der Professoren der Fakultät in den administrativen Dienst, soll den Kreisen zur Darüberäußerung mitgetheilt werden, und im Falle, daß die Mehrheit der Kreise für den Uebertritt stimmen, darauf angetragen werden, daß auf die Befähigung derselben zu einer Candidation sowohl nach ihren bürgerlichen Verhältnissen, als auch Ausbildung in den vaterländischen Rechtskenntnissen, Bedacht genommen werde, und das Rangverhältniß der Professoren gegen das bereits im administrativen Dienste stehende Personal nach dem Dienstalter beobachtet werde.

15. In Hinsicht der Gründung eines Beamtenpensionsfonds werden die Abgeordneten später ihre Weisung erhalten, da dieser Gegenstand bei der hiesigen Stuhlcommunität in comissioneller Verhandlung steht.

16. Auf die Abschaffung der Confirmationstaxen der Oberbeamten soll gedrungen werden, indem dieselben sich auf kein Gesetz gründen, und weder mit dem 13. Punkt des Leopoldinischen Diploms, noch mit dem 13. Artikel von 1791 vereinbar seien.

17. Alle Beamten in der Nation sollen Instructionen bei dem Antritt ihres Dienstes erhalten, und wo möglich sollen diese Dienstinstructionen für sämtliche Verwaltungscolliegen in der Nation gleichförmig eingerichtet werden.

18. Zur Erhaltung und Belebung des Gemeinnes, für Regelung des Gemeinwesens, soll durch gute, auf die Verfassung gegründete Gemeindeordnungen gesorgt werden.

19. Die Zünfte sollen regulirt, und die, die Betrieblichkeit hemmenden Mißbräuche abgeschafft werden.

20. Betreff der Hebung der Landwirthschaft und des Ackerbaues, sollen die einzelnen Kreise befragt werden:

a) Ob die Errichtung einer Ackerbau- oder landwirthschaftlichen Schule nothwendig sei?

b) Ob an einem Orte, wo auch der Weinbau, und bei der Nähe der Gebirge auch Viehzucht getrieben wird?

c) Ob das nöthige Areal aus der Nationskasse angekauft werden sollte?

d) Ob in diesen Unterricht nicht auch ein Rechtsunterricht für Dorfsnotäre aufgenommen werden soll, oder dafür in den Prätoriaforten einiger Kreise gesorgt werden könne?

e) Ob nicht ein Termin zu bestimmen sei, nach

welchem nur solche Individuen zu Dorfsnotarien angenommen werden, welche entweder die auf den Gymnasien für solche gelehrt werdenden Wissenschaften, oder den Kurs an der Landwirthschaftsschule angehört haben?

f) Welche Beiträge die einzelnen Kreise zur Errichtung einer solchen Anstalt geben wollen, und

g) Wem die Direction und Besorgung dieser Anstalt zu übertragen sei.

21. Dem Antrag, ein Forstrevisorat in der Nation zu errichten, sollen die Abgeordneten nur unter der Bedingung beistimmen, daß dadurch den auf freie Gemeindeverfassung beruhenden Municipalverfassungen kein Eintrag geschehe; dessen Wirkungskreis soll sich bloß auf die Kontrolle der Kreisförster, auf Rathschläge zur richtigen Verwaltung der Wälder, und überhaupt auf die Regulirung des Forstwesens in der Nation erstrecken.

22. Die auf 36,000 fl. sich belaufenden Interessencrückstände der Nationskasse sollen eingehoben, und eine Revision der Hypotheken für die Kapitalien vorgenommen werden. Für das verwendbare Geld könnten auch 5procentige Staatsobligationen zur sicheren Erhebung der Interessen angekauft werden.

23. Für die Ergänzung der Taggelder der sächsischen Mitglieder der Landesdeputationen soll gestimmt werden.

24. Der Antrag der Erhöhung der Taggelder von 15 auf 30 fr. für die Abgeordneten zu den Kreisversammlungen soll unterstützt werden.

25. Auf eine zwangweise gegenseitige Feuerversicherung in der ganzen Nation soll angetragen werden.

26. Eine Gerichtsordnung soll ausgearbeitet werden.

27. Die in Antrag gestellte Sammlung der Nationsuniversitäts-Statute soll, wenn dieselbe geschehen ist, durch Steindruck vervielfältigt, und den einzelnen Kreisen in mehreren Exemplaren mitgetheilt werden.

28. Der 12. § Stat. II. T. 2. soll ausgelegt, und über dessen richtige Erklärung ein Statut verfaßt werden.

29. Wenn in den bürgerlichen Rechtsstreiten Principienfragen erörtert, oder Gesetzesstellen ausgelegt werden, haben die Abgeordneten solche Fälle im Reichenschaftsberichte nicht zu übergehen. Ebenso sollen dieselben, wenn Anträge eines Publikums aus Mangel bestimmter Instruction der übrigen Deputirten zurückgewiesen werden, darauf antragen, daß solche Anträge den Kreisen mitgetheilt werden mögen.

30. Da die hiesige Stadtcommunität ausdrücklich ersucht hat, es möge darauf angetragen werden, daß die Correspondenzen der Prätorial-Ortcommunitäten unter einander, vom Magistrats- oder Stuhlsamte unansprechlich ohne den geringsten Verzug an ihre Adresse befördert werden, so wird dieses den Abgeordneten zur Darnachrichtung mitgetheilt.

Oesterreich.

Wien, 14. Januar. Die Bürgerschaft unserer Residenzstadt ist durch einen wichtigen Beschluß Er-

Majestät des Kaisers erfreut worden. Die Conscripti-
 onsverordnungen von den Jahren 1813 und 1826
 bestimmen nämlich, daß der Gewerbs- und Bürgerstand
 von der Militärpflichtigkeit nicht befreit sei, wiewohl
 seit den Friedensjahren in dieser Hinsicht eine mildere
 Praxis eingetreten war, und Fälle solcher Art wenig
 oder gar nicht vorkamen. Im vorigen Jahre ereignete
 sich jedoch ein solcher hier zufälliger Weise, und es
 wurden einige 18—19jährige Bürger zur Militärstel-
 lung vorgeladen und assentirt. Der Buchstabe des
 Gesetzes sprach für die Sache; allein Se. Maj. der
 Kaiser entband aus Gnade diese jungen Männer ihrer
 Militärpflicht. Nun aber verordnet der gedachte neueste
 allerhöchste Beschluß, daß die Gewerbsleute, welche
 Bürger und den bürgerlichen uniformirten Corps ein-
 verleibt sind, der Militärpflichtigkeit nicht ferner un-
 terliegen, was nicht allein für die Linie, sondern auch
 für die Landwehr Anwendung hat. Zugleich geruheten
 Se. Majestät zu entscheiden, daß es keinem Anstande
 unterliege, in jene Corps Individuen aufzunehmen, die
 nach ihren persönlichen Eigenschaften und Gewerbs-
 verhältnissen hierzu geeignet sind, wenn sie auch in dem
 militär- und landwehrrpflichtigen Alter stehen. Die
 Veranlassung dieser huldreichen Entscheidung liegt in
 der Tendenz, den stets zunehmenden Gewerbsfleiß loh-
 nend zu unterstützen und das Vertrauen jener achtba-
 ren Bürgerklasse in die Staatsverwaltung immer mehr
 zu erhöhen. Man hegt die Vermuthung, diese wohl-
 thätige Exemption werde im Laufe der Zeit auch den
 Provinzialhauptstädten zu Theil werden.

Galizien.

Aus Lemberg vom 21. d. M. bringt die dor-
 tige Zeitung folgenden Artikel: Die bei der competen-
 ten Criminalgerichtsbehörde zu Lemberg wegen des
 Verbrechens des Hochverraths anhängigen Verhand-
 lungen sind zum Schluß geblieben.

Es ist durch das Geständniß des größten Theils
 der Beinzichtigten erwiesen, daß im Lande geheime
 Verbindungen bestanden, deren Zweck war, nicht nur
 den Umsturz der bestehenden Regierung zu bewirken,
 sondern auch die Vernichtung der gesammten gesell-
 schaftlichen Ordnung herbeizuführen, um an deren
 Stelle denjenigen Grundsätzen Eingang zu verschaffen,
 durch deren Verbreitung die Demagogen aller Zeiten
 und aller Länder Unerfahrene zu bethören und leicht-
 gläubige irre zu führen wußten.

Es hat sich ferner bei Untersuchung dieser Bestre-
 bungen herausgestellt, daß kein Mittel, auch nicht das
 frevelhafteste, verabsäumt worden, um für jene verbre-
 cherischen Vereine, vorzüglich unter der Jugend, An-
 hänger zu gewinnen, und wo möglich in den untersten
 Volksklassen die gegen Besitz und Eigenthum gerichteten
 communistischen Ideen der Neuzeit zu verbreiten,
 und dadurch um so gewisser ihr verderbliches Ziel zu
 erreichen.

Bei dieser Beschaffenheit der That haben die Ge-
 richtsbehörden aller drei Instanzen übereinstimmend er-

kannt, daß hier das im § 52 1. Theils des Strafge-
 setzes vorgesehene Verbrechen des Hochverrathes vor-
 liege, und der oberste Gerichtshof hat dem zu Folge
 die dieses Verbrechens überwiesenen Individuen theils
 zum Tode, theils zu schweren zeitlichen Körperstrafen
 verurtheilt: bei zehn Individuen wurde die Untersuchung
 aus Abgang des rechtlichen Beweises aufgehoben.

Se. k. k. Majestät haben in Gnaden zu beschlie-
 ßen geruhet, daß die Strafe gegen die acht Schuldig-
 sten, — worunter zwei vom Aelande eingebrungene
 Emissäre — zu verhängen sei; daß selbst von diesen
 keinen die Todesstrafe, sondern zeitliche Strafe zu tref-
 fen habe; allen Uebrigen aber auch diese, über den
 ausgestandenen Untersuchungsarrest zu erlassen sei.

A u s l a n d.

Türkei.

† Konstantinopel, 1. Januar. Das große
 Opferfest der Muselmänner, der Kurban Beiram, ist
 am 21. v. M. in unsrer Hauptstadt wieder mit dem
 größten Pompe gefeiert worden. Nachdem schon am
 Vorabend zahlreiche Artilleriesalven und die Erleuch-
 tung aller Moscheen und öffentlichen Gebäude das
 morgende Fest verkündet hatten, begab sich Se. Hoh-
 der Sultan um 8 Uhr früh, von allen Großen des
 Reichs, Ministern und den höchsten Staatsbeamten be-
 gleitet, unter Kanonendonner und dem klingenden Spiel
 seiner Garden in die Moschee Sultan Ahmed, wo Se.
 Hoheit vom Großimam und den vorzüglichsten Ulema's
 der Hauptstadt empfangen, ins Heiligthum trat, und
 nach den üblichen Gebeten und Ceremonien eigenhän-
 dig zwei Widder opferte. Nach vollzogenem Opfer
 begab sich der Sultan mit demselben glänzenden Fest-
 zuge, und von einer unübersehbaren Menge Menschen
 gefolgt, wieder in den Palast von Top Kapu, wo so-
 fort feierlicher Glückwünschungsempfang Statt fand.
 Der üblichen Sitte zufolge dauert dies Fest vier Tage,
 während welcher alle Bureaux der Pforte geschlossen
 waren. — Gewöhnlich finden um diese Zeit Verände-
 rungen im höhern Dienstpersonal Statt. Dieses ist
 auch jetzt geschehen, wovon ich Ihnen nur wenige der
 wichtigern mittheile. Mittels kaiserl. Ferman vom
 30. v. M. wurde nämlich Se. Exc. der Gouverneur
 von Sivas Mehemed Pascha in gleicher Eigenschaft
 nach Mossul an die Stelle Scherif Pascha's, und die-
 ser nach Sivas versetzt. Hamdy Bey, Gouverneur von
 Smyrna, ist mit dem Titel eines Beziers nach Konich
 beordert; Izzet Bey, voriger Schatzminister des Masraf
 zum Muhassebidgie oder Schatzminister der Armee von
 Konstantinopel an die Stelle Emin Efendi's ernannt
 worden, welchem dagegen die Stelle eines Schatzmini-
 sters der regulären Armee, welche bisher der zum Rit-
 glied des Kriegsrathes beförderte Kasch Efendi beklei-
 det hatte, verliehen worden ist. — Eine merkwürdige
 Gesellschaft junger Leute ist mit dem letzten Dampf-
 boot von Trapezunt hier eingetroffen. Es sind fünf

junge Perser aus den angesehensten Familien, Söhne der ersten Staatsbeamten, welche in einem Alter von 12 bis 22 Jahren auf Befehl des Schach's und auf dessen Unkosten nach Paris reisen, um daselbst regelmäßige Studien zu machen. Die Namen dieser jungen Leute sind: Yayakhan, Hussein Aga, Mirza Zeki, Mirza Mehemed und Mehemed Ali. Sie wurden überall auf türkischem Gebiet mit aller Auszeichnung empfangen, und dürften bei ihrer Ankunft in Paris wohl noch mehr Aufsehen erregen, als die algierischen Wunderkinder, von deren Rufe durch Frankreich die Journale überströmten. — Am 27. v. M. ist hier der ehrwürdige griechische Patriarch von Jerusalem an den Folgen einer durch sein sehr hohes Alter herbeigeführten Schwäche verschieden. Er wurde am folgenden Tage mit der größten Feierlichkeit, welcher der ganze griechische Klerus aus Konstantinopel beiwohnte, im Dorfe Jeni-Kioi zur Erde bestattet. — Aus Anlaß eines gesetzlich hervorgegangenen Ausfalls in den Mauthkünsteln ist eine Regierungsverordnung verlaublich worden, welche den Mauthbeamten im ganzen Reiche einschärft, die festgesetzten Zölle besonders bei Einfuhrgegenständen streng, und ohne Ansehen der Person einzuhalten, und von allen Waaren, oder als Geschenke eingeschickten Artikeln und sonstigen was immer für Namen haben, und zu welchem Zweck immer eingeführten Gegenständen, sie mögen für Rechnung der Regierung oder irgend eines Beamten ankommen, die tarifmäßige Zahlung einzufordern.

Aus dem schwarzen Meere kommen noch immer Anzeigen neuerer daselbst Statt gefundener Unglücksfälle an. Das bekannte Dampfboot der Donaudampfschiffahrt-Gesellschaft, der Seri Pervas, welches seine gewöhnliche Fahrt nach Galaz am 17. v. M. angetreten hatte, ist am 20. schon wieder hierher zurückgekehrt, da es vom Eise aufgehalten, nicht weiter als etwa 7 Meilen in den Sulina Kanal einfahren konnte. Durch dieselbe Gelegenheit erfuhren wir, daß aus derselben Ursache an 300 andere Schiffe in den kleinen Häfen an der Mündung der Donau zurückgehalten werden.

Frankreich.

Die Adreßdebatten sind in beiden Kammern bereits beendet, und beide Adressen dürften in wenig Tagen dem König überreicht werden. In der Paltskammer hat Hr. Guizot durch den Grafen Molé eine arge Niederlage erlitten, von der, wie die Oppositionsblätter hoffen, sich der Premierminister schwerlich erholen werde. Indessen ist Herr Guizot ein Mann, der sich über so etwas hinaussetzen weiß. — Ein Pariser Blatt behauptet, der König habe eingewilligt, die Kammer aufzulösen, wenn das Ministerium Guizot nicht die Majorität erhalten würde.

(Kronstadt, 8. Febr.) Herr Professor Becker aus Berlin gab im Laufe dieser und der vorigen Woche einige physikalische Vorstellungen. Die erste derselben war so außerordentlich zahlreich besucht, daß die Räume des Theaters nicht alle Schaulustigen fassen konnten, und Viele mußten bei der Thüre umkehren und ihre

Neugierde unbefriedigt lassen. Herrn Becker's Arrangement ist nicht ohne Geschmack, und wirkt auf die Menge zu seinen Gunsten. Durch einen launigen Vortrag nach Berliner Weise werden die Zuschauer amüßet, und die Bewunderer des Hrn. Professors beehren denselben nach jedem gelungenen Stücke mit dem stürmischsten Applaus. Behaupten zu wollen, daß alle Zuschauer mit dem reichlich gespendeten Beifall einverstanden seien, wäre anmaßend, nur so viel können wir nicht unbedenkt lassen, daß der Referent im Siebenbürger Boten bei Besprechung der Leistungen des Hrn. Professors auf der Hermannstädter Bühne die Sache doch zu sehr übertrieben hat, und dem physikalischen Künstler, der selbst nicht als Herrenmeister figuriren will, bei jenem Theile des Publikums, die einen Philadelphia u. s. w. bewundert haben, geschadet hat. Alle bis jetzt stattgefundenen Vorstellungen waren zahlreich besucht. Der Tanz der beiden Kinder des Hrn. Becker fand jedes Mal Beifall. — Nächstens gedenkt Hr. Prof. Becker auch seine Nebelbilder zu zeigen, und übermorgen das »Kopfabsehneiden« an die Reihe zu bringen. — Vor wenigen Tagen traf auch der weit und breit bekannte Herkules Jean Dupuis aus Marseille mit seiner Gesellschaft hier ein, und vereinigt mit Prof. Becker gaben diese am 6. und 7. Febr. Vorstellungen. Herr Dupuis hat, wie uns durch viele öffentliche Blätter bekannt wurde, seine außergewöhnlichen Kraftproben auf allen bedeutendsten Bühnen Europa's gezeigt, und überall großes Erstaunen erregt. Auch hier fehlte es nicht an lautem Beifall und verdienter Bewunderung. Madame Dupuis, die junge und reizende »Athletin der gegenwärtigen Zeit« erfreute sich derselben Anerkennung. Nicht minder Verdienstliches leisteten der bekannte Grottesk Hermann Mohnhaupt und das lebende Skelett Gustav Kuhn. Wir müssen gestehen, daß wir bei den Leistungen der Gesellschaft des Hrn. Dupuis, so sehr sie Anerkennung verdienen, doch zuweilen, eben wegen ihrer Außerordentlichkeit, von einem unangenehmen Gefühl der Angst überfallen wurden. Unter Anderm zitterten wir für Hrn. Dupuis, als er den gewaltigen Stock aus grünem Buchenholz auf seinem Arm zerschlug, und waren alle Augenblick in Angst, die fürchterlichen Schläge würden seinen Arm zerschmettern. — Der große olympische Flug und das Aufheben und Niederlegen einer Uhr mit dem Mund von rückwärts, ausgeführt von Madame Dupuis, während sie sich zwei scharfe Säbel an den Hals setzte, erregte ebenfalls ein banges Gefühl. Auch bei den akrobatischen Stellungen und Springen des jungen Mohnhaupt, wurden wir von unwillkürlichem Schauer erfaßt, und waren jedes Mal froh, wenn der Künstler geendet hatte, während wir ihn jedoch bei seinem jedesmaligen Erscheinen wieder mit Beifall begrüßten. — Bei beiden Vorstellungen wurde der ganzen Gesellschaft des Hrn. Dupuis die Ehre des Hervorrufens zu Theil, und vollkommen zufrieden verließen die in großer Anzahl erschienenen Zuschauer den Saal. — Wie wir hören, beabsichtigt die vereinigte Gesellschaft vor ihrer Abreise nach Bukarest noch einige Vorstellungen zu geben, die ebenfalls einen zahlreichen Zuspruch verdienen.